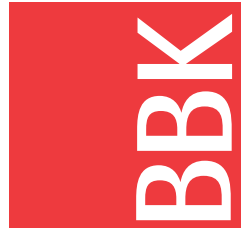




BUNDESVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN und
KÜNSTLER LANDESVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



Stellungnahme des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler zum Kulturfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 20, Kunst am Bau, hat für den Bundesverband Bildender Künstler NRW große Bedeutung als Verankerung der Verpflichtung des Landes NRW bei Landesbauten, Gebäudeteilen und Außengestaltungen Aufträge an Bildende Künstler zu vergeben.

§ 20.1 ist in diesem Kontext schädlich und sollte dringend geändert werden, weil er nicht diese Verpflichtung benennt, sondern stattdessen die Finanzierung dieser Verpflichtung in der Sache schädlich (nämlich durch das Kulturministerium anstatt den Bauherren) vorwegnimmt. Dies gilt insbesondere wegen des zweiten Satzes "Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherren."

Es ist nicht zu akzeptieren, dass die für Kunst am Bau bereitzustellenden Mittel aus dem Kulturetat zur Verfügung gestellt werden sollen. Er bietet dafür keinerlei Spielraum.

Es muss bei der Verpflichtung des Landes bleiben, wie in den baupolitischen Zielen formuliert (Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 19.10.2002, dort Ziel 3): *Das Land bleibt in der Verpflichtung, auch über das Bauen neue Kulturleistungen zu erbringen*

Dazu gehört weiterhin die künstlerische Gestaltung der Bauwerke durch das Kunst und Bau-Programm des Landes. Dieser wichtige Beitrag des staatlichen Bauens zur Kulturpolitik des Landes und zum Verfassungsauftrag der Kunstförderung wird fortgeführt. So kann Nordrhein-Westfalen seine im Konzert der Länder viel beachtete Pilotfunktion für ein geglücktes Zusammenspiel von Architektur und bildender Kunst weiter ausfüllen.

In der Begründung zu § 20.1 sind die erfolgten Änderungen unbedingt zurück zu nehmen, da sie (betr. Kunst im Öffentlichen Raum) überflüssig und (betr. Kunst und Bau) irreführend bzw. falsch sind.

In kulturfachlichen Fragen (§20.2) sollte unbedingt die Einbindung künstlerischer Kompetenz im Verfahren durch ein begleitendes Gremium (anteilig besetzt mit Künstlern) gegeben sein, welches die Planungs- und Durchführungsabläufe begleitet, einen Leitfaden entwickelt und fortlaufend anpasst.

Die unter § 20.3 genannte Richtlinie, die das Verfahren regeln soll, haben der Kulturrat NRW und der Bundesverband Bildender Künstler NRW seit geraumer Zeit gefordert. Eine Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler an der Erarbeitung halten wir für unerlässlich.

Friederike van Duiven, Vorsitzende und Sprecherin des BBK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen